

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2010.211 vom 17. Februar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2010.211

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2010.211 du 17 février 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2010.211 del 17 febbraio 2014

Erwägungen

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringt der Rekurrent mit seinen nach erfolgter Rückweisung in quantitativer Hinsicht erweiterten Anträgen (Realwert von mindestens CHF 1'043'418) nur teilweise durch. Es rechtfertigt sich daher, ihm eine reduzierte Gebühr für das verwaltungsgerichtliche Verfahren von CHF 950.■ aufzuerlegen. Für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten, da der Rekurrent mit den in jenem Verfahren gestellten Anträgen in quantitativer Hinsicht (Realwert von mindestens CHF 880'470.■ plus wertvermehrnde Aufwendungen von CHF 13'600.■) im Ergebnis durchdringt. Eine Parteientschädigung ist bereits deshalb nicht zuzusprechen, da der Rekurrent als Anwalt in eigener Sache tätig war (BGer 2C_77/2013 vom 6. Mai 2013 E. 7.3). Hinzu kommt, dass er auch in der Sache mit seinen Anträgen nur teilweise durchdringt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.